



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/213. Förderung und Schutz der Menschenrechte im Kontext digitaler Technologien

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷ und des Übereinkommens

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Bd. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶ Ebd., Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁷ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.



zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸, sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁹ verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats sowie die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung am 17. März 2023 angenommen wurden¹⁰,

sowie unter Hinweis auf den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft und das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels¹¹ und Kenntnis nehmend von den Erörterungen im Forum für Internet-Verwaltung,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Ethik Künstlicher Intelligenz¹²,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen Berichten des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts zum Thema Fahrplan für digitale Zusammenarbeit: Umsetzung der Empfehlungen der Hocharangigen Gruppe für digitale Zusammenarbeit¹³, sowie allen einschlägigen Berichten des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich des Berichts über Menschenrechte und Verfahren zur Festsetzung technischer Normen für neue und aufkommende digitale Technologien¹⁴, und allen einschlägigen Berichten der Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren,

daran erinnernd, dass der Staat verpflichtet ist und die Hauptverantwortung dafür trägt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken, und bekräftigend, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁵, wirken,

feststellend, dass der zunehmende Einsatz digitaler Technologien Auswirkungen auf den Genuss verschiedenster Menschenrechte hat, und in der Erkenntnis, dass digitale Tech-

⁸ Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

¹⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 2023, Supplement No. 7 (E/2023/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e-cn6-2023-13.pdf>.

¹¹ Resolution 70/125.

¹² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Forty-first Session, Paris, 9–24 November 2021*, Bd. 1, *Resolutions*, Anhang VII. In Deutsch verfügbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2022-03/DUK_Broschuere_KI-Empfehlung_DS_web_final.pdf.

¹³ A/74/821.

¹⁴ A/HRC/53/42.

¹⁵ Siehe Resolution 70/1.

nologien zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen können, jedoch ohne angemessene Schutzgarantien dazu eingesetzt werden können, den Schutz und den vollen Genuss der Menschenrechte ernstlich zu bedrohen,

unter Hinweis darauf, dass Wirtschaftsunternehmen im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁶ ihrer Verantwortung nachkommen müssen, im Rahmen ihrer Tätigkeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen, und derartigen Auswirkungen mit Abhilfemaßnahmen begegnen und sich darum bemühen müssen, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen im Wege ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden sind, zu verhindern oder zu verringern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen haben,

in Anerkennung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Menschenrechte während des gesamten Lebenszyklus digitaler Technologien gefördert, geachtet, geschützt und verwirklicht werden, einschließlich bei der Konzipierung, Gestaltung und Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung, Evaluierung und Regulierung dieser Technologien, und sicherzustellen, dass digitale Technologien angemessenen Schutzgarantien unterliegen, um ein freies, offenes, allgemeines, interoperables, sicheres, geschütztes, stabiles, barrierefrei zugängliches und erschwingliches digitales Umfeld für alle zu fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass bestimmte Anwendungen neuer und aufkommender digitaler Technologien nicht mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind, darauf hinweisend, dass Nutzungsmöglichkeiten neuer und aufkommender digitaler Technologien, die den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigen, unter Umständen keinen angemessenen Regulierungs- und Lenkungsmechanismen unterliegen, und in Anerkennung des Bedarfs an Rechenschaftspflicht und der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Behebung potenzieller und tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen solcher Technologien auf die Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen und den Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsunternehmen entsprechend den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,

ferner in der Erkenntnis, dass der fehlende Zugang zu erschwinglichen, sicheren, hochwertigen und zuverlässigen Technologien und Dienstleistungen in vielen Entwicklungsländern nach wie vor eine große Herausforderung darstellt,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträger die allgemeine, freie, offene, interoperable, sichere, verlässliche und geschützte Nutzung des Internets und den Zugang dazu fördern, indem sie die internationale Zusammenarbeit zum Zweck des Aufbaus von Medien-, Informations- und Kommunikationseinrichtungen in allen Ländern erleichtern, die Menschenrechte achten und schützen und ungebührliche Beschränkungen wie beispielsweise Abschaltungen des Internets, willkürliche oder rechtswidrige Überwachung oder Online-Zensur unterlassen,

sowie betonend, dass die digitalen Spaltungen zwischen und innerhalb von Ländern, darunter zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, jüngeren und älteren Menschen sowie zwischen Frauen und Männern, überwunden werden müssen und dass digitale Technologien für die nachhaltige Entwicklung und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte genutzt werden müssen, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Qualität des

¹⁶ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.

Zugangs zu betonen, um im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes, der Geschwindigkeit, Stabilität, Erschwinglichkeit, Sicherheit, Sprache, Befähigung, Kapazitätsaufbau, lokale Inhalte und Zugänglichkeit, unter anderem für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, beinhaltet, die digitale Spaltung und die Wissenskluft zu überwinden,

unterstreichend, dass digitale Kontexte Chancen für die Ausübung der Menschenrechte bieten, unter anderem durch einen verbesserten Informationszugang und durch die Möglichkeit, Informationen und Gedankengut jeglicher Art frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und betonend, dass Bemühungen zur Förderung des Zugangs zu digitalen Technologien, der Digital-, Medien- und Informationskompetenz, der bürgerschaftlichen Mitwirkung und der Online-Sicherheit eine wichtige Rolle spielen, um digitale Spaltungen zu überwinden und die digitale Inklusion im weiteren Sinne, die die Entwicklung digitaler Kompetenzen einschließt, zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass das Menschenrecht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und der Anspruch auf rechtlichen Schutz vor solchen Eingriffen wichtig sind für den Genuss anderer Rechte und dazu beitragen können, dass ein Mensch in der Lage ist, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuüben, und mit Besorgnis feststellend, dass Verletzungen oder Missbräuche des Rechts auf Privatheit den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigen könnten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken,

betonend, dass technische Lösungen zur Gewährleistung und zum Schutz der Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation und digitaler Transaktionen, darunter Maßnahmen zur starken Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung, im digitalen Zeitalter wichtig sind, um den Genuss der Menschenrechte zu gewährleisten, insbesondere des Rechts auf Privatheit, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, und in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen fördern und keine rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachungstechniken einsetzen sollen, die Formen des Hacking umfassen können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass von der privaten Überwachungsindustrie und von privaten oder staatlichen Akteuren entwickelte technologische Instrumente zu Überwachungszwecken, zum Hacking von Geräten und Systemen, zum Abfangen und zur Unterbrechung von Kommunikation und zum Sammeln von Daten verwendet werden, was einen Eingriff in das Berufs- und Privatleben von Personen, einschließlich derjenigen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, journalistisch tätiger Personen und anderer Medienschaffender, und eine Verletzung oder Beeinträchtigung ihrer Menschenrechte darstellt,

betonend, dass zu solchen Zeiten, in denen die Abhaltung von Versammlungen in Präsenz eingeschränkt wird, Maßnahmen ergriffen werden sollten, um zu gewährleisten, dass alle Personen Zugang zum Internet und zu Online-Informationen und Gedankengut jeglicher Art haben und dass sämtliche Einschränkungen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, einschließlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung,

einhellig pauschale Internet-Abschaltungen und rechtswidrige Einschränkungen verurteilend, die in der Absicht erfolgen, den Zugang zu oder die Verbreitung von online verfügbaren Informationen zu verhindern oder zu beeinträchtigen, und hervorhebend, wie wichtig ein freies, offenes, interoperables, verlässliches und sicheres Internet ist,

feststellend, dass die Verwendung algorithmischer oder automatisierter Entscheidungsprozesse den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigen kann, unter anderem durch

die Verfestigung von Stereotypen oder durch in der Folge einsetzende Diskriminierung, insbesondere dann, wenn die für das Trainieren der Algorithmen verwendeten Daten nicht repräsentativ, fehlerhaft oder irrelevant sind,

sowie feststellend, dass die Verwendung von Datenerhebung, Datenextraktion und Algorithmen zur gezielten Ausrichtung von Inhalten auf Online-Nutzerinnen und -Nutzer deren Handlungsfreiheit und den Zugang zu Informationen online untergraben kann, und ferner feststellend, dass die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, unter anderem zur erneuten Nutzung, zum Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf, die Menschenrechte der Nutzerinnen und Nutzer zu verletzen drohen,

ferner feststellend, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen kann und das Potenzial hat, Regierungen und Gesellschaften, Wirtschaftssektoren und die Arbeitswelt zu verändern,

mit Besorgnis feststellend, dass künstliche Intelligenz oder Technologien des maschinellen Lernens ohne menschenrechtliche Schutzgarantien sowie ohne geeignete technische, regulatorische, rechtliche und ethische Schutzvorkehrungen und ohne angemessene und wirksame Evaluierungs- und Rückmeldungsmechanismen Gefahr laufen können, systemische, rassistische und geschlechtsspezifische Diskriminierung zu verstärken, und zu Entscheidungen führen können, die sich möglicherweise auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auswirken können, und in Anerkennung der Notwendigkeit, rassistische und anderweitig diskriminierende Ergebnisse zu verhindern und bei der Konzipierung, Gestaltung und Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung, Evaluierung und Regulierung dieser Technologien und Verfahren die internationalen Menschenrechtsnormen und Datenschutzrahmen anzuwenden,

in dem Bewusstsein, dass Menschen in prekären Situationen, darunter auch Kinder, in besonderem Maße Online-Gefahren ausgesetzt sind und dass Schritte unternommen werden müssen, um zu gewährleisten, dass das digitale Umfeld, einschließlich der damit verbundenen Sicherheitsinformationen, Schutzstrategien, Dienste und Foren, zugänglich, inklusiv und sicher ist,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu stärken und zu diesem Zweck ihren gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien auszuweiten, die Digital-, Medien- und Informationskompetenz und die Vernetzung zu fördern, um die Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und Mädchen in Bildung und Ausbildung sowie in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu ermöglichen, was zudem wesentlich ist für die Achtung und Förderung aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und dabei sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen und ohne Diskriminierung an der Gesamtgesellschaft teilhaben und zu ihr beitragen können, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen und politischen Teilhabe, und bekräftigend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und Mädchen im digitalen Zeitalter entscheidend ist, um die Geschlechtergleichstellung, eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Demokratie zu verwirklichen,

feststellend, dass Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zutiefst negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte haben und daher umfassende Gegenmaßnahmen sowohl online als auch offline erfordern, die dazu beitragen können, alle Formen von Gewalt und Belästigung, einschließlich in digitalen Kontexten, zu verhüten und zu beseitigen,

1. *bekräftigt*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten online und offline geschützt werden müssen;
2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, ein offenes, sicheres, geschütztes, stabiles, freies, interoperables, inklusives, barrierefrei zugängliches und friedliches Umfeld für die digitale Technologie zu fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen verankerten Verpflichtungen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*,
 - a) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und technischer und wissenschaftlicher Kreise, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Menschen vor Verletzungen und Missbräuchen ihrer Menschenrechte im digitalen Umfeld schützen;
 - b) Wirtschaftsunternehmen wirksame und regelmäßig aktualisierte Leitlinien für die Achtung der Menschenrechte zu geben, indem sie sie zu geeigneten Methoden beraten, darunter zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, und ihnen ebensolche Leitlinien für die effektive Erwägung der Themen Verwundbarkeit und Zugänglichkeit zu geben;
 - c) sicherzustellen, dass den Opfern von Verletzungen und Missbräuchen wirksame und zugängliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und dass Gewaltandrohungen und Gewalthandlungen wirksam untersucht und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, um die Straflosigkeit zu bekämpfen;
4. *appelliert* an den Privatsektor und alle maßgeblichen Interessenträger, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ und gemäß geltendem innerstaatlichem Recht nachzukommen;
5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, im Kontext digitaler Technologien alle Formen von Gewalt, darunter sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, Belästigung, Nachstellung, Mobbing, ohne Einverständnis erfolgende Weitergabe personenbezogener, sexuell eindeutiger Inhalte, Androhung und Ausübung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Morddrohungen, willkürliche oder rechtswidrige Überwachung und Verfolgung, Menschenhandel, Erpressung, Zensur und rechtswidriger Zugang zu digitalen Konten, Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu bekämpfen;
6. *fordert* den Privatsektor und alle maßgeblichen Interessenträger *auf*, sicherzustellen, dass die Achtung der Menschenrechte in die Konzipierung, Gestaltung, Entwicklung, den Einsatz, Betrieb, die Nutzung, Bewertung und Regulierung aller neuen und aufkommenden digitalen Technologien einbezogen wird, und für Wiedergutmachung und wirksame Abhilfe für Menschenrechtsverstöße zu sorgen, die von ihnen verursacht werden, zu denen sie beigetragen haben oder die direkt mit ihnen verbunden sind;
7. *ermutigt* Online-Plattformen, einschließlich Anbietern sozialer Medien, ihre Geschäftsmodelle zu überprüfen und sicherzustellen, dass ihre Gestaltungs- und Entwicklungsprozesse, ihre Geschäftsabläufe, ihre Datenerhebungs- und Datenverarbeitungspraktiken mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang stehen, unterstreicht, wie wichtig es ist, im Hinblick auf ihre Produkte, insbesondere die Rolle von Algorithmen und Bewertungssystemen bei der Verstärkung von Desinformation und Hassparolen, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, und fordert sie auf, nach Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern klare, transparente, eng definierte und im Einklang

mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehende Inhalts- und Werberichtlinien zur Bekämpfung der Desinformation und des Eintretens für Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu beschließen und zu veröffentlichen, und hebt hervor, dass es den Staaten obliegt, Schutzbestimmungen zu erlassen, die gewährleisten, dass Wirtschaftsunternehmen, einschließlich Technologieunternehmen, ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte nachkommen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, Schritte zur Überwindung aller digitalen Spaltungen zu unternehmen, unter anderem durch Schaffung eines förderlichen und inklusiven regulatorischen Umfelds für kleine und nicht gewinnorientierte Internetunternehmen, und durch Bewältigung der mit Zugang, Erschwinglichkeit, Sicherheit, digitaler Kompetenz und digitalen Fähigkeiten verbundenen Herausforderungen die digitale Inklusion zu fördern und so sicherzustellen, dass die Vorteile neuer und aufkommender Technologien allen ohne jegliche Diskriminierung zur Verfügung stehen;

9. *betont*, dass viele Mitgliedstaaten in allen Teilen der Welt, insbesondere Entwicklungsländer, Unterstützung beim Ausbau der Infrastruktur, bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie beim Aufbau von Kapazitäten, insbesondere personeller und institutioneller Kapazitäten, benötigen, um die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit des Internets zu gewährleisten, mit dem Ziel, die digitalen Spaltungen zu überwinden, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und den vollen Genuss der Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Inklusivität von Innovationen, insbesondere im Hinblick auf lokale Gemeinschaften, Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Jugendliche, zu fördern und sicherzustellen, dass neue Technologien auf inklusive Weise ausgeweitet und verbreitet werden und keine weiteren Spaltungen verursachen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zur Schließung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern zu beschließen und sicherzustellen, dass dem Zugang, der Erschwinglichkeit, der digitalen Kompetenz, dem Schutz der Privatsphäre und der Online-Sicherheit besonderes Augenmerk gewidmet wird, um die Nutzung digitaler Technologien auszuweiten und eine auf Behindertengerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Gleichstellung rassistisch identifizierter Bevölkerungsgruppen gerichtete Perspektive in Politikentscheidungen und die zu ihrer Orientierung dienenden Rahmen zu integrieren;

12. *bekräftigt* den wichtigen Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die volle Achtung der Freiheit, sich Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen und weiterzugeben, zur Stärkung der Demokratie, zur Förderung von Pluralismus und Multikulturalismus, zur Verbesserung der Transparenz und der Pressefreiheit und zur Bekämpfung von Desinformation und Hassparolen leisten;

13. *bekräftigt außerdem* die Verantwortung der Staaten, gegebenenfalls und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Verbreitung von Desinformation zu bekämpfen, die solcherart gestaltet und angewandt werden kann, dass sie irreführt und Menschenrechte verletzt oder beeinträchtigt, und verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Verbreitung von Desinformation Menschenrechte verletzen und beeinträchtigen kann, einschließlich des Rechts auf Privatheit und der Freiheit jedes Menschen, sich Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen und weiterzugeben, und dass damit zu allen Formen von Gewalt, Hass, Diskriminierung und Feindseligkeit, unter anderem Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negativen Stereotypen und Stigmatisierung, aufgestachelt werden kann, betont, dass Maßnahmen zur Abwehr der Verbreitung von Desinformation und Fehlinformationen auf den internationalen Menschenrechtsnormen fußen müssen, einschließlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der

Nichtdiskriminierung, und unterstreicht die Bedeutung freier, unabhängiger, pluralistischer und vielfältiger Medien und der Bereitstellung und Förderung des Zugangs zu unabhängigen, faktengestützten Informationen, um Desinformation und Fehlinformationen zu bekämpfen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, auch mit internationalen und regionalen Organisationen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich Technologieunternehmen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu stärken, um Fachkenntnisse, Wissen und wirksame Verfahren zur Bekämpfung der Desinformation und des Eintretens für Hass auszutauschen, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, auch bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Eingriffe in die Nutzung von Technologien wie beispielsweise Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien sowie den Einsatz rechtswidriger oder willkürlicher Überwachungstechniken, unter anderem durch Hacking, zu unterlassen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass Technologien zur gezielten Überwachung nur im Einklang mit den Menschenrechtsgrundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden und dass den Opfern von Rechtsverletzungen und Übergriffen infolge von Überwachung Rechtsmechanismen wie Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

17. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele journalistisch tätige Personen und Medienschaffende unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, so auch um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und fordert die Staaten *auf*, die Nutzung dieser Technologien durch journalistisch tätige Personen und Medienschaffende nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jede diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den freien Informations- und Gedankenfluss keinen Beschränkungen zu unterwerfen, die mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Artikel 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, unvereinbar sind, beispielsweise durch Praktiken wie Internet-Abschaltungen und Online-Zensur, um den Zugang zu Informationen oder deren Verbreitung vorsätzlich zu verhindern oder zu stören, und keine digitalen Technologien einzusetzen, um Personen oder Gruppen zum Schweigen zu bringen, in rechtswidriger oder willkürlicher Weise zu überwachen oder zu belästigen, einschließlich im Rahmen friedlicher Versammlungen;

19. *bekräftigt*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten während des gesamten Lebenszyklus von Systemen künstlicher Intelligenz geachtet, geschützt und gefördert werden müssen und dass neue und aufkommende digitale Technologien neue Möglichkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur Ausübung der Menschenrechte und nicht zu deren Verletzung bieten sollen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, andere Interessenträger *auf*,

a) menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, darunter regelmäßige, umfassende Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihrer Konzipierung, Gestaltung und Entwicklung, ihres Einsatzes, ihrer Nutzung, Veräußerung

und Beschaffung oder ihres Betriebs, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern und abzuschwächen, und wirksame Rechtsbehelfe sowie menschliche Aufsicht, Rechenschaftspflicht und rechtliche Verantwortung sicherzustellen;

b) die Schädigung von Menschen durch Systeme künstlicher Intelligenz zu verhindern und die Nutzung von Anwendungen künstlicher Intelligenz zu unterlassen oder einzustellen, deren Betrieb im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen nicht möglich ist oder die ungebührliche Risiken für den Genuss der Menschenrechte mit sich bringen, solange keine angemessenen Garantien zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorhanden sind;

c) die Transparenz von Systemen künstlicher Intelligenz und eine angemessene Erklärbarkeit von auf künstliche Intelligenz gestützten Entscheidungen zu fördern, unter Berücksichtigung der verschiedenen Gefahren für die Menschenrechte, die von derartigen Technologien ausgehen;

d) sicherzustellen, dass Programme zur digitalen oder biometrischen Identifizierung nach Einführung angemessener menschenrechtlicher Schutzvorschriften sowie geeigneter technischer, regulatorischer, rechtlicher und ethischer Schutzvorkehrungen und entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen gestaltet, umgesetzt und betrieben werden;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und Wirtschaftsunternehmen, die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger an Entscheidungen über die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung künstlicher Intelligenz sicherzustellen;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtzigsten Tagung fortzusetzen.

*50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*